Angebots- und Auftragsbedingungen der Brüninghoff GmbH & Co. KG

Stand: 30.06.2020

§ 1 Allgemeines, Vertragsgrundlagen

1.1 Der Auftraggeber ist im Sinne dieser Angebots- und Auftragsbedingungen der Besteller des zu errichtenden Bauwerkes.

1.2 Die Brüninghoff GmbH & Co. KG (nachfolgend Brüninghoff) ist das Unternehmen, das beim Auftraggeber die Ausführung von Bauleistungen anbietet.

1.3 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch die Vertragsunterlagen bestimmt. Bei Widersprüchen in den Vertragsunterlagen gelten in der folgenden Reihenfolge:

1.3.1 Das Angebot Brüninghoffs mit Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis sowie technischen Vertragsbedingungen

1.3.2 Die angehängten Pläne, Zeichnungen und weiteren Unterlagen

1.3.3 Die Bestimmung dieser Vertragsbedingungen

1.3.4 Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C in der Fassung von 2019.

1.3.5 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der Fassung von 2016.

1.3.6 Die Rechtsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere das gesetzliche Werkvertragsrecht gem. §§ 631 ff. BGB

1.4 Entgegenstehende, ergänzende oder von den vorliegenden Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie seitens Brüninghoff ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

1.5 Diese Angebots- und Auftragsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, gem. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.

1.6 Diese Angebots- und Auftragsbedingungen werden Vertragsbestandteil, sobald der Vertrag zwischen den Parteien zustande kommt bzw. die unterschriebene Auftragsbestätigung vorliegt.

1.7 Im Übrigen weist Brüninghoff darauf hin, dass für Nachtragsangebote, die zeitlich und räumlich mit dem Auftrag zusammenhängen, ebenfalls diese allgemeinen Vertragsbedingungen, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, gelten.

§ 2 Vergütung, Leistungsänderung

2.1 Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen erfolgt als Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen (Einheitspreisvertrag) oder als Pauschalvergütung (Pauschalpreissumme) unter Berücksichtigung der Mehr- oder Mindermengen der im Leistungsverzeichnis mit Einheitspreisen ausgegebenen Titel bzw. Positionen.

2.4 Sollte der Auftraggeber die Leistung unmittelbar zur Erbringung einer Bauleistung i.S. des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG verwenden, muss er dies Brüninghoff schriftlich mitteilen; die Rechnungen werden netto mit der gesetzlich vorgeschriebenen Formulierung „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" ausgestellt. Brüninghoff behält sich die nachträgliche Inrechnungstellung der Umsatzsteuer vor, wenn die Voraussetzungen aus § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG nicht erfüllt werden.

2.2 Die Leistungen beschränken sich ausschließlich auf die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen sowie auf die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C in der Fassung von 2019 enthaltenen Nebenleistungen.

2.3 Bei Mengenminderungen oder Wegfall von Positionen (gekennzeichnet mit Ordnungszahlen) der vorliegenden Auftragsbestätigung, die auf Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, gilt die Regelung des § 650 c BGB.

§ 3 Ausführung

3.1 Brüninghoff versichert, dass sie

3.1.1 einen bei ihrer Berufsgenossenschaft gemeldeten Betrieb führt,

3.1.2 allen Verpflichtungen aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nachkommen werde und ihren Arbeitnehmern im Rahmen des Bauvorhabens zumindest das vorgeschriebene Mindestentgelt in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zahlt, verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zahlt,

3.1.3 die Urlaubkassenbeiträge und weitere Beiträge (z.B. Zusatzversorgung) nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) an die Einzugsstellen abführen wird,

3.1.4 bis zum heutigen Tag ihren Steuer- und Betriebspflichten gegenüber dem Finanzamt nachgekommen ist.

3.2 Brüninghoff ist berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Nachunternehmer zu beauftragen die Brüninghoff bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten unterstützen. Vor der Vergabe dieser Aufträge wird Brüninghoff dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Namen der Nachunternehmer mitteilen. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt Brüninghoff für die gesamte von Brüninghoff geschuldete Leistung verantwortlich, auch im Falle einer Nachunternehmerbeauftragung durch Brüninghoff.

§ 4 Ausführungsfristen

4.1 Die Termine orientieren sich am übergebenen Bauzeitenplan bei Vertragsabschluss. Brüninghoff verpflichtet sich gem. §5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B, die Ausführung nach den voraussichtlichen Fristen zu beginnen, fortzuführen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Der Bauzeitenplan gilt nur, wenn er ausdrücklich im Vertrag vereinbart wird.

4.2 Zusätzliche beauftragte Leistungen können Ausführungstermine beeinflussen.

4.3 Für den Fall, dass kein Bauzeitenplan zwischen den Vertragsparteien und dementsprechend keine Frist für den Beginn der Ausführung vereinbart ist, gilt § 5 Abs. 2 VOB/B.

§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

5.1 Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, neben Brüninghoff weitere Unternehmen zu beauftragen, die nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu Brüninghoff stehen, hat er nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B, dafür Sorge zu tragen, dass Brüninghoff und von Brüninghoff beauftragte Dritte nicht behindert werden. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.2 Schlechtwettertage können die angegebenen Termine beeinflussen. Bei Fixterminen wirken sich die von der Agentur für Arbeit und des Deutschen Wetterdienstes festgestellten Schlechtwettertage auf die Termine verlängernd aus. Brüninghoff verpflichtet sich , gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B, dem Auftraggeber Behinderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Fristverlängerungen werden nach § 6 Abs. 4 VOB/B berechnet und dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

5.3 Behinderungen nach § 6 Abs. 2 Nr.1 a) - c) VOB/B, sind nicht anzeigepflichtig und führen ohne Ankündigung zur Fristverlängerung.

5.4 Wird die Ausführung, resultierend durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers, für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, behält Brüninghoff es sich vor, Preise für Materialien, Nachunternehmerleistungen etc., unter Berücksichtigung der Mehrkosten gem. § 2 Abs. 5 VOB/B anzupassen und eine angemessene Entschädigung gem. § 642 BGB zu fordern.

§ 6 Haftung, Gefahrtragung

6.1 Sollten unvorhergesehene Ereignisse die Leistungserbringung verzögern oder gar unmöglich machen, sind Schadenersatzansprüche seitens des Auftraggebers ausgeschlossen.

6.2 Brüninghoff sichert zu eine Bauleistungs- und Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

6.3 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

§ 7 Kündigung seitens des Auftraggebers

7.1 Für eine Kündigung seitens des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regelungen des §648 a BGB sowie der VOB/B § 8 f.

§ 8 Kündigung seitens Brüninghoff

8.1 Für eine Kündigung seitens des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen des §648 a BGB sowie der VOB/B § 8 f.

§ 9 Abnahme

9.1 Es wird eine förmliche Abnahme gem. § 12 Abs. 4 VOB/B vereinbart. Brüninghoff teilt die Fertigstellung der Leistung und die Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile der Leistung schriftlich mit.

9.2 Brüninghoff behält es sich vor, abgeschlossene Teile der Leistung gem. § 12 Abs. 2 VOB/B besonders vom Auftraggeber abnehmen zu lassen.

9.3 Die Abnahme erfolgt zwischen den jeweiligen Vertretern der Vertragsparteien. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gewährleistung

10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre für Bauwerke gem. VOB/B.

10.2 Für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1, 2. Alt. VOB/B zwei Jahre.

10.3 Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre gem. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B.

10.4 Die unter 10.1 bis 10.3 definierten Gewährleistungsfristen gelten unter der Voraussetzung, dass vom AG Wartungsverträge abgeschlossen werden. Wartungen können als zusätzliche Leistung durch den AG bei Brüninghoff beauftragt werden.

10.5 Bei Abschluss eines Wartungsvertrages für sicherheitstechnische Anlagen bzw. Teile besteht die Möglichkeit einer Gewährleistungsverlängerung. Eine entsprechende Vereinbarung hat spätestens mit Abnahme zu erfolgen.

10.6 Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch den Auftraggeber beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs gegenüber dem Auftraggeber endet.

§ 11 Abrechnung

11.1 Brüninghoff fertigt Rechnungen entsprechend § 14 Abs. 1 VOB/B an und übermittelt diese in einfacher Ausfertigung, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, an den Auftraggeber.
11.2 Brüninghoff verpflichtet sich, auf jeder Rechnung die Verwendungs- bzw. Kostenstelle anzugeben, sofern diese seitens des Auftraggebers zuvor rechtzeitig Brüninghoff mittgeteilt worden ist.
11.3 Die Schlussrechnung wird Brüninghoff innerhalb von 24 Werktagen nach Abnahme der Leistungen mit den erforderlichen prüffähigen Unterlagen einreichen, wenn einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 12 Zahlungen

12.1 Die Höhe und der Zeitpunkt der Abschlagszahlungen richtet sich, sofern individuell vertraglich kein Zahlungsplan vereinbart ist, nach Baufortschritt und Anforderungen durch den Auftragnehmer entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/B.
12.2 Folglich werden Ansprüche auf Abschlagszahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung netto gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B fällig.
12.3 Gem. § 16 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 VOB/B werden Schlusszahlungsansprüche spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Eine Verlängerung der Prüfungsfrist auf 60 Tage gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B wird nicht vereinbart.
12.4 Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten, ist Brüninghoff gem. § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen, sofern Brüninghoff dem Auftraggeber zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.
12.6 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen seitens Brüninghoff ist jederzeit zulässig, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13 Sicherheitsleistungen

13.1 Die Sicherheitsleistungen werden im Bauvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung festgeschrieben.

§ 14 Freistellungs- und Unbedenklichkeitsbescheinigung

14.1 Brüninghoff ist Bauleistender im Sinne von § 13 UStG.
14.2 Die nach § 48b EStG notwendige Freistellungsbescheinigung wird Brüninghoff bei Auftragserteilung vorlegen.
14.3 Brüninghoff wird, sofern ausdrücklich gefordert, dem Auftraggeber mit der Auftragserteilung die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Sozialversicherungsträger zur Verfügung stellen.

§ 15 Gerichtsstand

15.1 Der Gerichtsstand ist Borken/Westfalen.

§ 16 Schlussbestimmung, anwendbares Recht

16.1 Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
16.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder Teile dieser nicht. Die Parteien vereinbaren bereits hiermit eine ggf. unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die der ursprünglich Beabsichtigten am nächsten kommt.
16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.